

## **Sondervotum des Sachverständigen Prof. Dr. Jürgen Rochlitz**

### **Zum Konflikt Artenschutz versus Windkraftnutzung**

Bei der Nutzung der Windenergie nimmt Deutschland mit jetzt mehr als 9.000 MW installierter Leistung<sup>1</sup> eine weltweite Spitzenstellung ein – danach folgen Spanien mit ca. 2.700 und die USA mit ca. 2.500 MW. Dies ist Folge der besonderen Förderung der Windenergie, die sie seit geraumer Zeit genießt.

Da die Windenergie im Winter ihre Maxima an Stromeinspeisung liefert, im Gegensatz zur photovoltaisch genutzten Sonnenenergie, deren Maxima im Sommer liegen, ergänzen sich die beiden regenerativen Energiequellen im Prinzip vorzüglich. Allerdings wurde die Nutzung der Solarenergie jahrelang nicht ausreichend gefördert; auch jetzt wird die Photovoltaische Nutzung benachteiligt, da keine kostendeckende Vergütung des eingespeisten Stroms erfolgt.

Wird die Installation von Solarzellen auf die zur Verfügung stehenden geeigneten Dach- und Fassadenflächen beschränkt, dann könnten in Deutschland ca. 38 Prozent der Stromerzeugung durch den Photovolta-Effekt gedeckt werden. Weitere Flächen stehen problemlos zur Verfügung, ohne dass zusätzliche Versiegelungen in Kauf genommen werden müssten. Mit 751 PJ/Jahr übertrifft das Optimum der photovoltaischen Stromerzeugung dasjenige durch Windkraft (ca. 590 PJ/a incl. offshore-Anlagen). Daher sollten sich die Entwicklungsanstrengungen vor allem auf neue, preisgünstigere Solarzellen-Materialien richten.

Denn Mittel und Maßnahmen zur möglichen solaren Vollversorgung sollten allen voran photovoltaische Systeme betreffen, sowie die ebenfalls noch weiter zu entwickelnden Biogas-Systeme und – last not least - die Solararchitektur. Um gerade die letztere stärker voran zu bringen, muß die leider nicht verwirklichte Idee der „solaren Hauptstadt“ Berlin in die Tat umgesetzt werden, ehe die letzten Regierungs- und Parlamentsbauten gänzlich

---

<sup>1</sup> Geschätzt nach: Umwelt 10/2001, S. 672

fertiggestellt sind. Denn in Berlin wurde leider bei vielen Regierungsbauten, einschließlich der Reichstagskuppel viel solartechnisches Potential verschenkt, indem die ursprünglichen architektonischen Pläne mit vielen Solarzellen nicht ausgeführt wurden. Künftig müssen Gebäude in Berlin – und selbstverständlich nicht nur dort – zu sichtbaren, von allen erlebbaren Zeichen einer solaren Energiewende werden. Damit können Berlin und andere Städte zu architektonischen und stadtplanerischen Plädoyers für die solare Vollversorgung werden. Der kommunalen Phantasie sollten hierbei keine Grenzen gesetzt werden.

Ganz anders beim weiteren Ausbau der Windenergienutzung, die ja – wie oben dargelegt - einen beachtlichen Ausbaustand besitzt. Nicht nur offshore ( wie in meinem Sondervotum zu Kap. 5 ausgeführt ) sondern auch an Land können geeignete Lagen in der Nähe oder gar mitten in Vogelschutz- oder Vogelzuggebieten liegen. Dann muß befürchtet werden, dass Zugvögel von ihren Rastplätzen bzw. Flugrouten vertrieben werden und Brutvogelarten ihre bisherigen Nistplätze verlieren, was bei einzelnen besonders gefährdeten Arten schon nachgewiesen werden konnte. (2) Deshalb müssen naturschutzfachliche Untersuchungen von unabhängigen Institutionen - vor wie auch nach dem Bau von Windkraftanlagen - zum Vergrämnungsverhalten durchgeführt werden. Diese könnten dann auch Basis sein für die noch fehlenden bundeseinheitliche Kriterien für eine fachlich angemessene Beurteilung und Ausweisung von Standorten für die Windkraftnutzung.

So fehlen bisher grundlegende Erkenntnisse der Vogelverteilung und der Vogelzugrouten über der offenen See sowie Kenntnisse über die Reaktion der Vögel auf die Anlagen. Ein Mindeststandard in allen geplanten Windparks sollte eingehalten werden, sodaß vor dem Bau der Anlagen und drei bis fünf Jahre nach Errichten des Windparks, sowohl im Eingriffgebiet als auch in einem Referenzgebiet Begleituntersuchungen durchgeführt werden müssen. Ein Ausbau der Windkraft ohne Rücksicht auf den Arten- und Naturschutz darf nicht sein, da andernfalls Arten unwiederbringlich verloren gehen und die Biodiversität erheblich geschädigt würde. Hierzu seien die Ausführungen von M. Schreiber zitiert:<sup>1</sup>

„Naturschutzrechtlich kommt der Beachtung der Rastvogelproblematik dort eine besondere Bedeutung zu, wo das Rastvogelvorkommen als Schutzgut für faktische oder gemeldete Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie<sup>2</sup> betroffen sind. Angesichts der erheblichen Beeinträchtigungen, die von Windkraftanlagen auf Rastvögel ausgehen, ist an solchen Stellen die Errichtung von Windparks ausgeschlossen, da die Schwere des Eingriffs in den

---

<sup>1</sup> Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konflikts, TU Berlin, Nov. 2001

<sup>2</sup> Richtlinie des Rates vom 2. April über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG)

Naturhaushalt nicht wie bei der Eingriffsregelung durch andere Belange relativiert werden kann.“ Tatsächlich wurden an der ostfriesischen Küste Windparks in ein EU-Vogelschutzgebiet gebaut mit erheblichen Beeinträchtigungen der Populationen von Rastvögeln.

Für den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung sind künftig solche Fehlentwicklungen zu vermeiden; zur besseren Integration von Arten-, Natur- und Klimaschutz und einer nachhaltigen Energieversorgung wird der weitere Ausbau der Windenergie anzupassen sein an den notwendigen Prozess eingehender faunistischer Untersuchungen an geplanten Standorten –on- wie auch off-shore. Schließlich geht es bei dem hier eingeforderten Natur- und Artenschutz an Land lediglich um eine Fläche in der Größenordnung von 10% der Gesamtfläche; das Potential der Windkraft dürfte davon kaum betroffen sein.